



Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des VBS
3003 Bern
recht-vbs@gs-vbs.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 15. September 2016

Stellungnahme zur Änderung der Alarmierungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Alarmierungsverordnung. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz stimmt der Änderung der Alarmierungsverordnung ohne Begeisterung zu. Hauptgrund für die Zustimmung besteht darin, dass die SP voll und ganz hinter Polycom, dem wichtigen und bewährten Sicherheitsfunknetz der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit in der Schweiz steht und auch die Voraussetzungen mitträgt, damit Polycom innerhalb der erforderlichen Fristen erneuert werden kann. Die geänderte Alarmierungsverordnung schafft dafür zumindest für eine Übergangsperiode eine Auffangregelung, damit der Bund in einem halbwegs gesicherten Rechtsrahmen rund 160 Millionen Franken und die Kantone weitere 150 bis 200 Millionen Franken für die Nachrüstung der Polycom-Infrastruktur bereitstellen können. Denn die bisherige alleinige Rechtsgrundlage für Polycom, ein Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 2001, reicht für diese bedeutenden Investitionen nicht aus. Im Rückblick ist freilich äusserst erstaunlich, dass auf dieser dürren Rechtsgrundlage Bund und Kantone bereits rund 1 Milliarden Franken in Polycom investiert haben.

Einem geordneten Beschaffungsverfahren war dies nicht zuträglich. Auf grundlegende Fragen zur Finanzierung, der Kostenteilung, den Fristen und dem Projektmanagement, welche SP Nationalrat Stéphane Rossini am 4. Oktober 2002 in seiner Interpellation [02.3605](#) dem Bundesrat gestellt hat, gab es nie eine befriedigende Antwort: Der Bund finanziere „gewisse Infrastrukturen“ – welche, blieb unklar. „Verschiedene Probleme“ verhinderten „ein schnelles Voranschreiten des Vollausbau“ – worin diese Probleme lagen, blieb im Dunkeln. Der „Ausschuss Polycom“ sei erst im Begriff festzulegen (a) „eine Liste aller zivilen und militärischen, öffentlichen oder privaten Instanzen, die das Netz benutzen dürfen“; (b) „das Datenverkehrssystem, das in den Teilnetzen der Kantone zur Anwendung kommen soll“; (c) „die für die Basisstationen vorgesehenen Standorte“; (d) „inwiefern der Bund den Vollausbau und den Betrieb des Netzes finanzieren will“ und (e) „das Betriebskonzept“. All diese zentralen Fragen waren laut der bundesrätlichen Stellungnahme auf die erwähnte Interpellation unbeantwortet und blieben bis zum heutigen Tag dem Ermessen irgendwelcher Ausschüsse überlassen.

Heute stellen wir also fest, dass viele offene Fragen von damals nach wie vor rechtlich nicht einwandfrei geregelt sind. Auch aus dem Vernehmlassungsentwurf gehen die Verantwortlichkeiten und der

genaue Kostenschlüssel nicht eindeutig hervor. Auch nach eingehender Lektüre des Verordnungsentwurfs und des erläuternden Berichtes bleibt namentlich im Dunkeln, wie die erheblichen Kosten von 150 bis 200 Millionen Franken auf die einzelnen Kantone verteilt werden.

Dass angesichts dieser Dimensionen eine rechtliche Grundlage auf Gesetzesstufe zu schaffen ist, erkennt nun endlich auch der Bundesrat. Warum diese Erkenntnis 15 Jahre brauchte, um zu reifen, bleibt freilich das Geheimnis des VBS. Warum wartete es bis ins Jahr 2016 ab, um für Polycom eine Nachfolgeregelung für den dürren Bundesratsbeschluss von 2001 auf Gesetzesstufe ins Auge zu fassen? Warum liegt immer noch kein Entwurf für die angemahnte Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1) vor? Warum wird die Alarmierungsverordnung als blosser Überbrückungskrücke erst jetzt geändert, d.h. parallel zur Beschlussfassung über den 160-Millionen-Verpflichtungskredit des Bundes, obschon erst diese Rechtsgrundlage zumindest ein paar der drängendsten Fragen regelt?

Die SP erwartet, dass sich die Geschäftsprüfungskommissionen noch vertieft mit den Unzulänglichkeiten des Polycom-Beschaffungsprozesses beschäftigen werden. Nach dem Debakel bei der Beschaffung des FIS Heer, dem Absturz des Gripen-Papierfliegers und dem Stopp des unzulänglich ausgelegten BODLUV-Projektes stellt sich die SP schon die Frage, ob das VBS die Lehren aus den offensichtlichen Mängeln bei Beschaffungsgeschäften gezogen hat, welche die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates bereits in ihrem [Bericht](#) vom 23. November 2007 über die Rüstungsbeschaffung im VBS festgestellt hat. Die damals aufgezeigten Schwachstellen sind offenbar nie wirklich behoben worden. Die SP erwartet, dass die Hausaufgaben bei Rüstungsbeschaffungen nun endlich gemacht werden, wie die gleichlautende SP Interpellation [16.3564](#) sowie ein Jahresziel des Bundesrates für 2016 anmahnt (Band II, VBS, Ziel 3 „[Beschaffungsmanagement VBS](#)“).

Die SP teilt zwar die Einschätzung des Bundesrates, dass der Erlass einer detaillierten Ausführungsbestimmung auf Verordnungsstufe ohne entsprechende Gesetzesgrundlage nicht in Frage kommt. Dennoch bleibt aufgrund der geschaffenen Sachzwänge im Moment wohl nichts anderes übrig, als mit einer Anpassung der Alarmierungsverordnung zumindest einige Fragen in Form einer Übergangslösung zu beantworten. Die SP stellt zusammen mit dem [Kanton Zürich](#) einfach fest, dass die im erläuternden Bericht gemachte Feststellung unzutreffend ist, die Regelung von Art. 21a bilde die heutige Praxis ab. Gemäss Verordnungsentwurf müssten Bund und Kantone die Kosten für ihre Mitbenutzung von nicht eigenen Senderstandorten anteilmässig tragen. In den heutigen «Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz Polycom» gilt jedoch der Grundsatz, dass die Polycom-Nutzer ihre Kapazitäten zugunsten des Systems Polycom und somit zugunsten der Nutzergemeinschaft in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen. Das ist ein Widerspruch, der an folgenden Beispielen erläutert werden kann: Heute leistet der Bund Beiträge an kantonale Senderstandorte, die der Funkversorgung von Nationalstrassen dienen (Bund) und gleichzeitig im Rahmen des (kantonalen) Zivilschutzes und des Unterhalts der Vermittler genutzt werden. Wieweit die vorgeschlagene Regelung Kostenfolgen für die Kantone hat, ist aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich. Der Kanton Zürich rechnet mit einem grossen Mehraufwand, müsste doch erhoben werden, welche Bundesstellen die von den Kantonen erstellten Senderstandorte in welchem Ausmass nutzen. Umgekehrt wäre die Nutzung von Senderstandorten des Bundes (in erster Linie diejenigen des Grenzwachtkorps) durch kantonale Stellen zu erheben. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung von Senderstandorten ist deshalb in Art. 21a der Alarmierungsverordnung eine einfachere und zweckmässigere Lösung anzustreben, welche die heutige Regelung wiedergibt.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär